

99134035128001, 99134035128001

Belastungsgrenze bei Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung prüfen lassen

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389241113/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134035128001, 99134035128001
Leistungsbezeichnung I	Belastungsgrenze bei Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung prüfen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beitrag, Belastungsgrenze, Krankenversicherung, Zuzahlungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Krankenversicherung (134)
Verrichtungskennung	Ermittlung (128)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100), Sozialabgaben (1060300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.07.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_61.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_61.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_62.html
Teaser	Die Zuzahlungen für Medikamente, Heilmittel und Anwendungen dürfen nicht mehr als zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens betragen.
Volltext	Für Medikamente, Heilmittel und Anwendungen, die verschrieben werden, müssen Zuzahlungen geleistet werden. Krankenversicherte müssen aber nicht mehr als zwei Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens hinzuzahlen. Für chronisch kranke Menschen liegt die Belastungsgrenze bei einem Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens. Zum Bruttoeinkommen zählen alle Einkünfte, mit denen Versicherte ihren Lebensunterhalt finanzieren - zum Beispiel: • Gehalt • Renten oder Versorgungsbezüge, • Kapital-Zinsen • Mieteinnahmen Bei der Berechnung der Belastungsgrenze werden die jährlichen Bruttoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Angehörigen berücksichtigt. Das können

Modul	Sachverhalt
	Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder familienversicherte Kinder sein. Für Familien verringert sich die Belastungsgrenze durch die Kinderfreibeträge und gegebenenfalls den Freibetrag für den Ehepartner. Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze, weshalb die Freibeträge nicht veranschlagt werden können. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind grundsätzlich von Zuzahlungen befreit. Ausnahme: Zuzahlung bei Fahrkosten.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen gegebenenfalls Gebühren an. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen gegebenenfalls Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Für verordnete Medikamente, Heilmittel und Anwendungen fallen Zuzahlungen an • Die Zuzahlungen dürfen zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens nicht übersteigen • Für chronisch Kranke liegt die Grenze bei einem Prozent • Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sind von der Zuzahlung befreit • Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des

Modul	Sachverhalt
	Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Belastungsgrenze bei Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung prüfen lassen, Have the load limit for co-payments checked in the statutory health insurance